



# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld- oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Stockstadt am Rhein (SpappStS)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockstadt am Rhein in ihrer Sitzung am 01. November 2022 die folgende 1. Satzung zur Änderung der SpappStS beschlossen:

## Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

### **§ 4 Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 Abs. 1 Nr. 1:

je angefangenem Kalendermonat und Gerät:

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit   | 20 v.H. der Bruttokasse, |
| 2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit  | 10 v.H. der Bruttokasse, |
| 3. sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Abs. 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer                             |                          |
| a) in Spielhallen   | 150,00 €,                |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten  | 100,00 €,                |
| 4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 40 v.H. der Bruttokasse, |

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 50,00 €.

**Artikel 2**

Diese 1. Satzung zur Änderung der SpappStS tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Stockstadt am Rhein, den 03. November 2022

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Stockstadt am Rhein

DS

gez.  
-Raschel-  
Bürgermeister